

Versorgungsausgleich – Eine schwierige „Baustelle“

Die besonderen Anforderungen an die Polizei-beamtin und -beamten fordern von dieser Berufsgruppe einen besonderen Tribut: Nahezu jede zweite Ehe wird geschieden. Somit bleibt das Thema Versorgungsausgleich für die GdP-Mitglieder aktuell und finanziell brisant. 100 Euro Versorgungsausgleich haben einen Kapitalwert von circa 23.000 Euro.

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wirkt seit 1. September 2009 und hat für Beamtinnen und Beamte auch erhebliche Nachteile mit sich gebracht oder beibehalten, die es möglichst frühzeitig zu erkennen gilt, um sie teilweise „umschiffen“ zu können. Es seien hierzu die Themenbereiche aufgeführt:

- Verlust von ½ der Beamtenversorgung
- Geringere Gegenleistungen der gesetzlichen Rente
- Vereinbarungen
- Systemfinanzierung durch Dienstunfähige und besondere Altersgrenzen
- Wegfall des Pensionistenprivilegs
- Besonderheiten bei Unterhaltsleistungen
- Besonderheiten bei Tod des Berechtigten
- Abänderungsverfahren

Halbteilung eines jeden Anrechtes

Das VersAusglG sieht vor, dass ein jedes Anrecht hälftig geteilt wird, während im „alten“ Recht noch Gesamtsaldiert wurde. Die Beamtin oder der Beamte gibt im neuen Recht mit ½ der auf die Ehezeit bezogenen Beamtenversorgung regelmäßig mehr von dort ab als im alten Recht, wo dieser ½ Anteil mit dem ½ Anteil des Ehepartners in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) verrechnet wurde und im Ergebnis nur die Differenz abgegeben werden musste. Auf die heute höheren Beträge aus der Beamtenversorgung fallen die beamtenrechtlichen Erhöhungen aus Paragraph 57 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) beziehungsweise den Landesbe-

amtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) an. Mit jeder Besoldungs- beziehungsweise Versorgungserhöhung steigt der Kürzungsbetrag aus dem Versorgungsausgleich. Er verdoppelt sich in circa 25 Jahren. Das muss schon im Scheidungsverfahren bedacht werden.

Berücksichtigt werden sollte ferner, dass die Pensionen im langfristigen Vergleich deutlich stärker im Wert gestiegen sind als die gesetzliche Rente. Im Versorgungsausgleich sollte also möglichst wenig von der teureren Pension abgegeben werden. Dieses ist nach der neuen Rechtslage nur über Vereinbarungen möglich.

Bei Landesbeamten erhält der geschiedene Ehepartner den Ausgleichswert der Beamtenversorgung nicht selbst beim jeweiligen Landesversorgungsamt begründet, sondern extern in seiner DRV. Der/die Landesbeamte/in erhält die Gegenleistung des geschiedenen Ehepartners aus der DRV ebenfalls nicht in seine/ihre Beamtenversorgung begründet, sondern im Rahmen der internen Teilung auf sein eigenes/neues Konto bei der DRV. Der Beamte/in muss also später bei Erreichen der Altersgrenze in der DRV dort einen Rentenanspruch stellen.

Auch wenn die Vorschrift des Paragraph 35 VersAusglG es den Beamten/innen mit einer besonderen Altersgrenze erlaubt, die Kürzung der Beamtenversorgung um jenen Betrag herabsetzen zu lassen, den sie aus der DRV aus dem Versorgungsausgleich wegen der dortigen abweichenden Altersgrenze noch nicht bekommen können, so bleibt vielfach gerade für Beamtinnen über Jahre hinweg eine erhebliche Versorgungslücke. In der Lebenswirklichkeit verdienen die Ehepartner von Beamtinnen häufig deutlich mehr als sie selbst und müssen damit im Versorgungsausgleich aus der DRV deutlich mehr abgeben, als sie aus der Beamtenversorgung der Beamtin erhalten. Auf der Differenz beider Summen bleibt die Beamtin mit einer besonderen Altersgrenze regelmäßig „sitzen“, da sie nur bis zu Höhe der eigenen Kürzung nach Paragraph 35 VersAusglG gegenrechnen kann und der Mehrbetrag über Jahre hinweg

nicht realisiert werden kann. Das geht vielfach in die zehntausende Euros.

Für Bundesbeamtinnen und -beamte ist zu beachten, dass der geschiedene Ehepartner nunmehr im Rahmen einer internen Teilung der Beamtenversorgung ein eigenes Konto bei der Bundesbeamtenversorgung erhält. Der Bundesbeamte/in selbst erhält aber das ½ seines geschiedenen Ehepartners weiterhin in die DRV übertragen. Der geschiedene Ehepartner eines Bundesbeamten/in sollte wissen, dass auf seine späteren Zahlungen aus der Bundesbeamtenversorgung er die Krankenkassenbeiträge in voller Höhe selbst zu tragen hat und nicht nur hälftig wie in der DRV. Dieser Umstand erleichtert es so manchem Ehepartner eines Bundesbeamten/in, einer Gesamtsaldierenden Vereinbarung zuzustimmen, die dann für beide Parteien deutliche Vorteile hat.

Geringere Gegenleistungen

Während der geschiedene Ehepartner aus den aus der Beamtenversorgung begründeten Anrechten das volle Leistungsspektrum einer Alters- und Invaliditätsversorgung erhält, so erhält der geschiedene verbeamtete Ehepartner aus den übertragenen Anrechten in der DRV keine direkten Leistungen bei Dienstunfähigkeit, da die dortige Regelung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente vorschreibt, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung für drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden sein müssen. Das ist aber bei Beamtinnen und Beamten gerade nicht der Fall. Paragraph 35 VersAusglG kann auch hier durch eine Herabsetzung der Kürzung der Beamtenversorgung für „Linderung“ sorgen, die oben angesprochene Problematik für Beamtinnen mit zuvor besser verdienenden Ehepartnern verbleibt erneut an dieser Stelle.

Es ist vor diesem Hintergrund wenig nachvollziehbar, dass die Geschiedenen von Bundesbeamtinnen und -beamten lediglich ihren Bescheid zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente bei der Bundesbeamtenversorgung



vorlegen müssen und sodann von dort unverzüglich Rentenleistungen erhalten. Es wäre ein Gebot der sozialen Fairness, wenn dienstunfähige Beamte von der DRV vergleichbar behandelt und versorgt werden. Benachteiligt sind in der Regel wiederum Beamtinnen.

Vereinbarungen

Das VersAusglG sieht Vereinbarungen der Parteien ausdrücklich vor und hat diese erleichtert. Vereinbarungen mit der Beteiligung von Beamtinnen und -beamten erfolgen regelmäßig in der Form von Verrechnungsvereinbarungen analog der Gesamtsaldierung im „alten“ Recht: Beamtenversorgung minus DRV des Ehepartners gegebenenfalls minus Zusatzversicherungen des Ehepartners = Restsumme aus der Beamtenversorgung zugunsten des Ehepartners. Mit dieser Handhabung wird dem Halbteilungsgrundsatz genüge getan und die Kürzung der Beamtenversorgung geringer gehalten. Die Erhöhungen der Kürzung der Beamtenversorgung nach Paragraph 57 BeamtVG beziehungsweise LBeamtVG fallen später geringer aus.

Bei der Scheidung von zwei Landesbeamten „schreit es“ nach einer derartigen Vereinbarung, da ansonsten beide Ehepartner jeweils für den anderen in die DRV begründen müssten. Die Beamtenversorgung kann nicht als Zielversorgung für den Ausgleich genommen werden. Auch bei der Beteiligung eines Bundesbeamten/in sollte im Beamteninteresse gesamtsaldiert werden, um die zukünftigen Erhöhungen der Kürzung geringer zu halten.

Die Vereinbarung einer gesamtsaldierenden Verrechnung bedarf im Scheidungsverfahren entweder einer notariellen Beurkundung oder einer gerichtlichen Protokollierung, für die dann ein zweiter Anwalt notwendig wäre. In einem Abänderungsverfahren nach Paragraph 51 VersAusglG ist eine Vereinbarung vielfach formfrei möglich.

Im Rahmen einer Vereinbarung kann die Gegenleistung für die Beamtenversorgung in der Übertragung eines Grundstückes bestehen, vielfach des ½ Miteigentumsanteils an dem noch gemeinsamen Hausgrundstück.

Der Beamte/in behält die gesamte Beamtenversorgung, dessen Wert in der Auskunft des Versorgungsträgers mit einem korrespondierenden Kapitalwert ausgewiesen wird, und überträgt dem Ehepartner die Haushälfte. Auch teilweise Verrechnungen sind möglich, falls die Werte nicht stimmig sind.

Bei Vereinbarungen muss der Ehepartner zustimmen. Selbst wenn dort keinerlei Nachteile zu befürchten sind, geschieht dieses gelegentlich aus Trotz oder Verärgerung nicht. Es ist strittig, ob der Ehepartner zu einer entsprechenden Zustimmung notfalls gerichtlich „verurteilt“ werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der nachehelichen Solidarität halten Teile der Literatur und der Rechtsprechung den Ehepartner zur Zustimmung verpflichtet, wenn er keine Nachteile hat und die Kosten dieser Vereinbarung vom Beamten/in getragen werden. Es gibt aber an den Oberlandesgerichten (OLG) auch andere Rechtsauffassungen und der Bundesgerichtshof (BGH) hat bisher keine Klarheit schaffen können.

Systemfinanzierung durch Dienstunfähige und besondere Altersgrenzen

Die Kürzung der Beamtenversorgung aus dem Versorgungsausgleich erfolgt sofort mit dem Eintritt in den Ruhestand und unabhängig davon, ob der geschiedene Ehepartner selbst bereits Leistungen bezieht. Das gilt auch für den vorzeitigen Ruhestand: Es wird sofort gekürzt.

Von dieser Regelung sind Beamte/innen mit einer besonderen Altersgrenze und krankheitsbedingt vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte/innen besonders betroffen, da bei ihnen viele Jahre mehr gekürzt wird als bei jenen Kollegen, die zur normalen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Folgende Beispielsrechnungen verdeutlichen das Problem, wobei Erhöhungen der Kürzungen nach Paragraph 57 BeamtVG beziehungsweise LBeamtVG außer Betracht bleiben sollen:

Die Ehe wurde geschieden. Der Versorgungsausgleich aus der Beamtenversorgung beträgt 500 Euro/monatlich. Die Ehefrau ist Geburtsjahrgang 1964

und hat nach dem Renteneintritt eine weitere statistische Lebenserwartung von 22 Jahren. Ohne die Risiken von Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenversorgung beträgt die absehbare Zahllast der Beamtenversorgung 500 Euro/monatlich x 12 Monate x 22 Jahre = 132.000 Euro. Dieser Versorgungsaufwand ist unabhängig davon, ob die Ehefrau mit einem Beamten verheiratet war, der zur Regelaltersgrenze oder mit einer besonderen Altersgrenze mit dem 60. Lebensjahr oder mit dem 40. Lebensjahr vorzeitig in den Ruhestand tritt.

Der verbeamtete Ehemann ist Geburtsjahrgang 1964 und hat nach dem Renteneintritt (67. Lebensjahr) eine weitere Lebenserwartung von 18 Jahren. Seine absehbare Zahllast aus dem Versorgungsausgleich ist damit 500 Euro/monatlich x 12 Monate x 18 Jahre = 108.000 Euro. Wäre der Ehemann Polizeibeamter mit einer besonderen Altersgrenze von 60 Jahren wäre seine absehbare Zahllast 500 Euro/monatlich x 12 Monate x 25 Jahre = 150.000 Euro. Wäre der Ehemann ein Beamter, der krankheitsbedingt mit dem 40. Lebensjahr in den vorzeitigen Ruhestand gehen musste, wäre die absehbare Zahllast 500 Euro/monatlich x 12 Monate x 45 Jahre = 270.000 Euro.

Diese Beispiele zeigen, dass die Beamtinnen und Beamte mit einer besonderen Altersgrenze beziehungsweise mit einer krankheitsbedingten Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand das System Versorgungsausgleich in der Beamtenversorgung überproportional finanzieren. Für die Abdeckung des identischen Risikos werden deutlich überhöhte Abzüge in der Beamtenversorgung für den Versorgungsausgleich vorgenommen. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn auch bei einer besonderen Altersgrenze und bei vorzeitigem krankheitsbedingten Ruhestand die Kürzung aus dem Versorgungsausgleich erst erfolgt, wenn das Datum der Regelaltersgrenze erreicht wird. Die besondere Altersgrenze als beamtenrechtliches Anerkenntnis der Ausübung eines besonders anstrengenden und gefährlichen Berufes und auch der Fall des krankheitsbedingten vorzeitigen Ruhestandes dürfen nicht dazu genutzt werden, von diesen Beamten/innen Sonderopfer zur Finanzierung „des Systems“ zu verlangen. Faktisch sind diese Gelder regelmäßig für den kon-



kreten Einzelfall nicht notwendig und werden zur Finanzierung der Beamtenversorgung anderweitig genutzt.

Wegfall des Pensionistenprivilegs

Das „neue“ VersAusglG wird regelmäßig in direkten Zusammenhang mit dem Wegfall des Pensionistenprivilegs gebracht. Das trifft nicht immer zu, und es ist nunmehr sehr sorgfältig die Gesetzeslage des jeweiligen Bundeslandes zu betrachten. Dieses Privileg gilt allgemein fort für jene Übergangsfälle, in denen das Scheidungsverfahren oder aber das abgetrennte oder ausgesetzte Verfahren zum Versorgungsausgleich vor dem 1. September 2009 schon eingeleitet war.

Das Pensionistenprivileg erfasst Fälle, in denen der Beamte/in als ausgleichspflichtige Person bereits zum Zeitpunkt der Scheidung im Ruhestand war. Dann erfolgte die Kürzung der Beamtenversorgung erst mit dem Eintritt des geschiedenen Ehepartners in die Rente, also vielfach mehrere Jahre später.

Der Bund hat das Pensionistenprivileg mit dem VersAusglG grundsätzlich abgeschafft, eine Vielzahl von Ländern nach und nach ebenfalls, aber nicht alle Länder! Es muss also genau geklärt werden, ob das jeweilige Land nach wie vor das Pensionistenprivileg in die landesrechtlichen Regelungen zum BeamtenVG aufgenommen hat oder ob ein Übergangsfall vorliegt.

Besonderheiten bei Unterhaltsleistungen

Bei Unterhaltsfällen – Kürzung aus dem Versorgungsausgleich und gleichzeitige nacheheliche Unterhaltszahlungen – kann eine Aussetzung der Kürzung in Höhe von gesetzlich geschuldetem Unterhalt erfolgen; Paragraph 33 VersAusglG. Vor einem solchen Antrag beim Familiengericht sollte in jedem Fall rechtlicher Rat eingeholt werden, da das Familiengericht auch einen deutlichen höheren gesetzlichen Unterhaltsanspruch berechnen könnte, als dieser bisher gezahlt wurde. Das Ergebnis kann allerdings auch sein, dass ein geringerer oder kein Unterhalt mehr gezahlt werden müsste. Der bisherige Unterhaltstitel wäre dann in

einem gesonderten Verfahren abzuändern, häufig zeitgleich.

Besondere Anforderungen bei Tod des Berechtigten

Es besteht die Möglichkeit, die Kürzung der Versorgung durch einen Antrag beim Träger der Beamtenversorgung anzupassen, wenn der verstorbene geschiedene Ehepartner nicht mehr als 36 Monate Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen hat; Paragraph 37 VersAusglG. Dieser Antrag wirkt auf den nächsten Monatsersten nach Antragstellung und damit nur in die Zukunft.

Was aber, wenn der Beamte/in von dem Tod des geschiedenen Ehepartners gar nichts erfährt und die Jahre verstreichen? Das OLG Hamm entschied, dass seitens der DRV lediglich eine Informationspflicht gegenüber ihren eigenen Versicherten besteht, nicht aber gegenüber den geschiedenen Beamtinnen und Beamten. Es gibt dort keine entsprechende Beratungspflicht für Nicht-Mitglieder (OLG Hamm 11 U 33/13).

Ausdrücklich offen gelassen – aber bewusst angesprochen – hat jenes Gericht die Frage, ob der Träger der Beamtenversorgung zur Unterrichtung „seines“ Beamten/in im Rahmen der Fürsorgepflicht verpflichtet ist. Aufgrund gesetzlicher Meldepflichten wird die Nachricht vom Tode des ausgleichsberechtigten DRV-Mitgliedes an die Träger der Beamtenversorgung mitgeteilt. Eine Übermittlung dieser Nachricht an den Beamten/in unterbleibt vielfach, und es werden bei dem Beamten seitens des Trägers der Beamtenversorgung weiterhin die Kürzungen der Versorgung fortgesetzt, obwohl diese Kürzungsbeträge von der DRV nicht mehr abgefordert werden. Das Unterlassen der Informationsweitergabe an den eigenen betroffenen Beamten/in wird regelmäßig damit begründet, dass es nicht Aufgabe des Versorgungsträgers sei, die Rechtsbeziehungen zwischen den geschiedenen Ehepartnern „im Auge“ zu behalten (so auch BVerwG 2 C 20/14).

Die GdP wird mit den zuständigen Trägern der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung eine praktikable Regelung erarbeiten,

um künftig einen zeitnahen Informationsfluss beim Versterben des geschiedenen Ehepartners zu gewährleisten.

Wichtiger Hinweis

In bestimmten Fallkonstellationen des Versterbens der berechtigten Person kann trotz Überschreitens der strengen 36-Monats-Frist des Paragraph 37 VersAusglG erreicht werden, dass ein Versorgungsausgleich gar nicht mehr stattfindet. Dieses sind Fälle, in denen für die betroffenen Beamten/innen nach dem Tod des geschiedenen Ehepartners erstmalig ein Abänderungsantrag nach Paragraph 51 VersAusglG gestellt werden kann. Für diese Betroffenen besteht sofortiger Handlungsbedarf, da nach der aktuellen BGH-Rechtsprechung in diesen Fällen der Versorgungsausgleich für die Zukunft komplett in voller Höhe wegfällt. Eine Vielzahl dieser Fälle dürfte bei den Mitgliedern aus Unkenntnis über diese Rechtsprechung noch „schlummern“.

Abänderungsverfahren

Das Abänderungsverfahren nach Paragraph 51 VersAusglG eröffnet den geschiedenen Beamten/innen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine bereits rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich nachträglich zu korrigieren und den veränderten tatsächlichen Wertverhältnissen anzupassen.

Aufgrund der Herabsetzung der Versorgungshöchstbezüge auf 71,75 Prozent, dem Wegfall von Zulagen und Sonderzahlungen, der Anhebung der Altersgrenze aber auch durch erhöhte Bewertungen von Zusatzversicherungen des geschiedenen Ehepartners kann nahezu jeder Beamte/in abändern, der/die vor dem Jahr 2003/2004 geschieden wurde. Bei den zu erwartenden weiteren Einschnitten in die Beamtenversorgung werden auch spätere Scheidungsjahrgänge betroffen sein. Auch die sogenannte Mütterrente kann ein Abänderungsverfahren ermöglichen, es ist aber vorher sehr genau zu rechnen, ob sich das wirklich lohnt.

Bernd Stege,
Rechtsanwalt in Bremen
rastege@bremen.de

